



JUGENDORDNUNG

des

SPANDAUER
HOCKEY- und
TENNIS-CLUB 1910 e.V.

zuletzt geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 12.2.2004

§ 1 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Mitglieder der Jugendabteilung des „Spandauer Hockey- und Tennis-Club 1910 (SHTC) e.V.“ sind alle Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Jugend des SHTC führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Aufgaben der Jugend des SHTC sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
1. Die Ausbildung des Hockey- und Tennissports zur Erhaltung und Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude der jugendlichen Mitglieder. Dies wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung geeigneten, regelmäßigen Trainings.
 - die Teilnahme an Wettkampfspielen der Sportfachverbände, an Turnieren und Freundschaftsspielen sowie
 - die Förderung und Pflege nationaler und internationaler Sportkontakte.
 2. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
 3. Die Pflege der Gemeinschaft und Förderung der Geselligkeit.
 4. Die Mitarbeit im Verein zur Unterstützung des Vorstandes.
 5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen des Sports.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Jugend des SHTC sind:
- a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendausschuß

§ 4 Jugendversammlung

- (1) In der Jugendversammlung sind alle Jugendlichen des Vereins stimmberechtigt, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die ordentliche Jugendversammlung findet jedes Jahr mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung statt.
- (3) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn dieses
- a) der Jugendausschuß beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Jugendlichen dieses schriftlich beim Jugendausschuß beantragt hat.
- (4) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und der Kassenprüfer

- c) **Entlastung des Jugendausschusses entfällt**
 - d) Wahl des Jugendausschusses gemäß § 6 der Jugendordnung
 - e) Beratung des durch den Jugendausschuß erarbeiteten Jugendetats, der dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden muß
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- (5) Kassenprüfer im Sinne von Absatz 4 sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitglieder. § 20 der Vereinssatzung findet entsprechend Anwendung.

§ 5 Einberufung und Beschlußfassung der Jugendversammlung

- (1) Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 4 Wochen durch einfachen Brief mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorschriften des § 13 der Vereinssatzung gelten entsprechend.
- (2) Die Jugendversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Jugendausschusses geleitet. Die Versammlung kann auch von einem anderen volljährigen Mitglied des Jugendausschusses geleitet werden, wenn es dazu vom Vorsitzenden beauftragt wurde.
- (3) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Stimmrecht haben nur die anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des § 14 der Vereinssatzung entsprechend.

§ 6 Jugendausschuß

- (1) Der Jugendausschuß besteht aus:
- a) dem Jugendwart Hockey und Stellvertreter
 - b) dem Jugendwart Tennis und Stellvertreter
 - c) dem Jugendsprecher Hockey
 - d) dem Jugendsprecher Tennis
 - e) dem Jugendkassierer
 - f) bis zu zwei Betreuern aus dem Kreis der Eltern
 - g) drei weiteren Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen
- (2) Die Jugendwarte und Stellvertreter der Sportbereiche Hockey und Tennis müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Jugendwarte der Sachgebiete Hockey und Tennis sind nach der Bestätigung ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Die Jugendsprecher Hockey und Tennis sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens das 14. Lebensjahr, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (5) Der Jugendkassierer muß mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Betreuer aus dem Kreis der Eltern besorgen und koordinieren die Mitarbeit der Eltern. Sie müssen Vereinsmitglieder sein.

- (7) Alle Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- (8) Den Vorsitz im Jugendausschuß führt der Jugendwart Hockey. Er wird durch den Jugendwart Tennis vertreten.
Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Jugendausschusses ein und leitet sie. Er kann ein anderes volljähriges Mitglied zum Sitzungsleiter bestimmen.
Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses dies verlangt.
Für die Beschlußfassung und Wahlen des Jugendausschusses gelten die Bestimmungen des § 14 der Vereinssatzung entsprechend.

§ 7 Aufgaben des Jugendausschusses

- (1) Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (2) Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel (insbesondere über die laufenden Kosten, wie z. B. Tennis-Winterhalle). Bei Ausgaben über einen Betrag von € 1.000,- ist diese Ausgabe vorher vom Vorstand zu genehmigen.

§ 8 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.2.2004 in Kraft.